

Finanzordnung des JV Bernau e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Jägerschaft gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Jägerschaften die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand und von den Jägerschaften ein Haushaltsplan festgelegt.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtverbandes und die Haushaltsplanentwürfe der Jägerschaften werden im geschäftsführenden Vorstand beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.11. für das folgende Jahr beim Schatzmeister einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.
5. Das Ergebnis der Beratung des erweiterten Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, notwendige Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan des lfd. Jahres zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbandsarbeit zu beschließen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverbandes und aller Jägerschaften für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Jägerschaften oder dem Gesamtverein und den Jägerschaften vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich unter den Abteilungskassen statt. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Vorsitzenden der Jägerschaften. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke Rücksicht zu nehmen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse und die Kassen der Jägerschaften abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Schatzmeistern der Jägerschaften nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Schatzmeister und die Schatzmeister der Jägerschaften sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Schatzmeister des JV vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Von den Mitgliedsbeiträgen behält 10,50 € die Vereinshauptkasse zur Deckung des Finanzbedarfs des Gesamtvereins. Der Rest i.H.v. 8,00 € wird an die Jägerschaften weitergeleitet. Die Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt nur, wenn die Jägerschaft die Finanzmittel des vorangegangenen Kalenderjahres und die Beitragskassierung für das laufende Kalenderjahr gegenüber dem Schatzmeister des Jagdverbandes Bernau e.V. ordnungsgemäß abgerechnet hat.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend § 1 dieser Finanzordnung zu verwenden.
3. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Schatzmeister unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.
4. Die Jägerschaften sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem JV Bernau e.V. als Vertragspartner zufließen.
5. Spenden fließen dem JV Bernau e.V. zu, es sei denn, der Spender hat eine andere Bestimmung getroffen. Die Jägerschaften dürfen keine Spendenbescheinigungen ausstellen.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg gefertigt werden bzw. vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Schatzmeister muss die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch Unterschrift bestätigt werden.
5. Wegen des Jahresabschlusses haben die Jägerschaften bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr ihre Finanzmittel gegenüber dem Schatzmeister des JV Bernau e.V. wie folgt abzurechnen:
 1. Vorlage einer Einnahme-Überschuss-Rechnung nach vom Schatzmeister erstelltem Muster
 2. Vorlage aller Belege über Einnahmen und Ausgaben im Original
 3. Abgabe einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach vom Schatzmeister entworfenen Muster

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten dem Vorstand sowie dem Schatzmeister im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Die Jägerschaften dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Die Schatzmeister der Jägerschaften und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von den jeweils Verantwortlichen ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
 - Anschaffung und Zeitwert,
 - beschaffende Abteilung,
 - Aufbewahrungsort.
4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtverbandes und der Jägerschaften eine Inventurliste vorzulegen. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Sämtliche im Verein und den Jägerschaften/Hegeringen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Jägerschaften unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Jägerschaften/Hegeringen verteilt. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.